

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE GEBÄUDE- KOMBI-HAUSHALT- VERSICHERUNG

AUSGABE 09.2021

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

A 1	BEGINN UND DAUER	2
A 2	RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG	2
A 3	SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN	2
A 4	SCHADENMELDUNG	2
A 5	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	2
A 6	VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	3
A 7	ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG	3
A 8	KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL	3
A 9	WOHNUNGSWECHSEL UND WOHNSITZVERLEGUNG	3
A 10	GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG	4
A 11	GERICHTSSTAND	4
A 12	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
A 13	DECKUNGSUMFANG UND ANWENDBARKEIT	4
A 14	RISIKOTRÄGER	4
A 15	SANKTIONEN / EMBARGOS	4

B | GEBÄUDE

B 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
B 2	FEUER UND ELEMENTAR	7
B 3	DIEBSTAHL	9
B 4	WASSER	10
B 5	GLAS	13
B 6	HAFTPFLICHT	14
B 7	KASKO	18

C | AUSSENANLAGEN UND UMGEBUNG

C 1	GARTENANLAGEN	19
C 2	SCHWIMMBÄDER, BASSINS UND JACUZZIS	20
C 3	BAULICHE ANLAGEN UND SPEZIELLE FUNDAMENTE	22

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A 1 BEGINN UND DAUER

A 1.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A 1.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 1.3 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt an dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum.

A 2 RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG

A 2.1 Änderung der Prämie, Selbstbehalte oder Entschädigungsgrenzen

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

A 2.2 Kündigung bei Vertragsanpassung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

A 3 SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A 4 SCHADENMELDUNG

Kontaktstellen

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus der Schweiz

0800 22 33 44

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus dem Ausland

+41 43 311 99 11

Adresse der Gesellschaft oder

der zuständigen Generalagentur

gemäss Police

E-Mail

schadenservice@allianz-suisse.ch

Internet

www.allianz-suisse.ch

A 5 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

A 5.1 Gesellschaft kontaktieren

Im Schadenfall ist die Gesellschaft sofort über einen der unter Artikel A4 aufgeführten Kanäle zu benachrichtigen.

A 5.2 Angaben zum Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

A 5.3 Nachweis von Eintritt und Höhe

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

A 5.4 Untersuchungen und Unterlagen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

A 5.5 Ansprüche von Dritten

Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

A 5.6 Benachrichtigung der Polizei bei Diebstahl

Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen aufgefunden werden.

A 6 VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 7 ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG

A 7.1 Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

A 7.2 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständigen abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;
- c) Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten bzw. zerstörten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert und in der Gebäudeversicherung zudem auch der Zeitwert und der Verkehrswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen

im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;

- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

A 7.3 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

A 7.4 Verzeichnis der betroffenen Sachen

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

A 7.5 Beibringung der entschädigten Sachen

Werden entschädigte Sachen nachträglich wieder beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

A 7.6 Übernahme von geretteten oder beschädigten Sachen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

A 7.7 Reparatur, Naturalersatz oder Entschädigung in bar

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A 8 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 9 WOHNUNGSWECHSEL UND WOHSITZVERLEGUNG

A 9.1 Meldefrist

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.

A 9.2 Wohnsitz ausserhalb CH / FL

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

A 9.3 Anpassung der Versicherungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die einzelnen Versicherungen und Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A 10 GEFahrSERHÖHUNG UND -MINDERUNG

A 10.1 Anzeige bei einer Änderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

A 10.2 Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

A 10.3 Gefahrminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

A 11 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 12 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

A 13 DECKUNGSUMFANG UND ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B - C, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 14 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Gebäude-Kombi-Haushaltversicherung ist:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (vorliegend Gesellschaft genannt).

A 15 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

B | GEBÄUDE

B 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

B 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind:

B 1.1.1 Gebäude und Stockwerkeigentümer

Je nach Vereinbarung in der Police:

- Gebäude (ohne Stockwerkeigentum)
D.h. jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.
- Anteil des einzelnen Stockwerkeigentümers
Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten (mit Berücksichtigung der allfälligen besonderen baulichen Ausstattungen) sowie die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen, diese jedoch nur entsprechend dem Wertanteil des versicherten Stockwerkeigentums.
Bei Schäden an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen, werden die versicherten Kosten nur im Rahmen der Eigentumsquote des Stockwerkeigentümers entschädigt.

- c) Besondere bauliche Ausstattung des einzelnen Stockwerkeigentümers
Versichert sind die besonderen baulichen Ausstattungen in den im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten des Stockwerkeigentümers (Mehrwert infolge Um- und Anbauarbeiten).

Wird in den für Gebäude geltenden Bedingungen der Kombi-Haushaltversicherung von Gebäuden gesprochen, so sind damit sinngemäss auch versicherte Sachen gemäss Artikel B1.1.1 b) und B1.1.1 c) gemeint.

B 1.1.2 Bauliche Einrichtungen

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung umfasst die Gebäudeversicherung auch bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

B 1.1.3 Einrichtungsgegenstände, die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehören

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung sind bei Wohnhäusern und Wohnungen auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zum Gebäude zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

B 1.2 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 1.2.1 Garten

Gartenanlagen;

B 1.2.2 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis

Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, welche sich als Dauereinrichtung unabhängig der Jahreszeit ständig im Freien befinden, je samt Abdeckung und technischen Installationen;

B 1.2.3 Anlagen und Fundamente

bauliche Anlagen und spezielle Fundamente.

B 1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

B 1.3.1 Bestehendes Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;

B 1.3.2 Leistungen der Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;

B 1.3.3 Wasser aus Stauseen oder Wasseranlagen

ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;

B 1.3.4 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

B 1.3.5 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

B 1.4 Berechnung des Schadens

B 1.4.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintritts

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintritts berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.), bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen (Artikel B1.4.2 a)).

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

B 1.4.2 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- a) für Sachen gemäss Artikel B1.1 der Neuwert, welcher dem ortsüblichen Bauwert entspricht, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau erforderlich ist. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet;
Der Ersatzwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn Gebäude, bauliche Einrichtungen und bauliche Anlagen nicht binnen 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut werden. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;
- b) für ein zum Abbruch bestimmtes Gebäude der Abbruchwert.

B 1.4.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

B 1.4.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

B 1.5 Berechnung der Entschädigung

B 1.5.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel B1.5.2 und B1.6.3 b)). In der Police

aufgeführte Kosten werden bis zur vereinbarten Höhe zusätzlich entschädigt.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B 1.5.2 Schademinderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

B 1.6 Unterversicherung

B 1.6.1 Berechnung der Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

B 1.6.2 Versicherungen auf «Erstes Risiko»

Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

B 1.6.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung für Gebäude

- a) Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.
- b) Die Versicherungssumme für Gebäude beruht auf einer fachmännischen Schätzung. Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, wenn:
 - die automatische Anpassung der Versicherungssumme vereinbart wurde;
 - seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrnde Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und
 - die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat.

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat die Gesellschaft Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich auf Grund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsperioden, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

B 1.7 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

B 1.7.1 Anpassung gemäss Baukosten-Index

Sofern vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie für Gebäude jährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:

- a) in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den «Indice genevois des prix de la construction de logements». Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand;
- b) in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indices abgestellt. Massgebend ist der jeweiligen von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

B 1.7.2 Keine Anpassung der Versicherungssumme

Die in den Allgemeinen Bedingungen oder der Police enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

B 1.8 Sorgfaltspflichten

B 1.8.1 Entleerung der Leitungen

Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benützt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

B 1.8.2 Instandhaltung der Leitungsanlagen

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

B 1.9 Schutz des Grundpfandgläubigers

B 1.9.1 Haftung bis zur Höhe der Entschädigung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

B 1.9.2 Kein Anspruch bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

B 2 FEUER UND ELEMENTAR

B 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden als Folge von:

B 2.1.1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

B 2.1.2 Elementarereignisse

Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

B 2.1.3 Abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeugen oder Teile davon; Überschallknall;

B 2.1.4 Seng- und Hitzeschäden

Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

B 2.1.5 Löschwasser und Ausräumarbeiten

Löschen des Feuers und notwendigen Ausräumarbeiten.

B 2.2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

B 2.2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

B 2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

B 2.2.3 Nachteuerungskosten

Die Erhöhung der Baukosten gemäss dem jeweiligen kantonalen Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

B 2.2.4 Dekontaminationskosten

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
 - Erdreich (inkl. Fauna und Flora) bzw. Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren, auszutauschen oder zu beseitigen;
 - das kontaminierte Erdreich bzw. Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - anschliessend den Zustand des Grundstückes wiederherzustellen, wie er unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles bestanden hat.
- b) Die Aufwendungen gemäss Artikel B2.2.4 a) werden nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
 - der Gesellschaft unmittelbar nach Eröffnung der Verfügung gemeldet wurden, es sei denn, die spätere Meldung ist nach den Umständen als unverschuldet anzusehen oder der Versicherungsnehmer weise nach, dass die spätere Meldung keinen Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen hatte;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens entstanden sind.
- c) Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

- d) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.
- e) Für Schadenaufwendungen gemäss Artikel B2.2.4 a), die innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- f) Kosten gemäss Artikel B2.2.4 gelten nicht als Räumungskosten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen.

B 2.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 2.3.1 Geräte und Materialien

- a) die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
- b) Effekten des für den Unterhalt / die Reinigung zuständigen Personals;
- c) Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

Ersatzwert für Geräte und Materialien ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

B 2.3.2 Mietertrag

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall als Folge eines versicherten Schadens während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomietерtrag abzüglich eingesparte Kosten.

B 2.3.3 Fortlaufende feste Kosten

Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien als Folge eines versicherten Schadens während der in der Police vereinbarten Haftzeit.

B 2.3.4 Künstlerische oder historische Werte von Gebäuden und Gebäudeteilen

- a) Versichert sind die innert 5 Jahren nach Eintritt eines versicherten Schadens aufgewendeten Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des Gebäudes, soweit diese den in der Gebäudeversicherung bzw. den bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Schaden übersteigen.

- b) Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen bzw. gesetzlichen Wiederaufbaufrist nach Eintritt eines Schadens nicht wieder instand gestellt, bzw. nicht wieder aufgebaut, oder wird auf eine Wiederherstellung des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.
- c) Nicht versichert ist der durch den Schaden, bzw. dessen Behebung entstandene Minderwert.

B 2.4 Nicht versichert sind

B 2.4.1 Allmähliche Raucheinwirkung

Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

B 2.4.2 Unter Spannung stehende Geräte

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

B 2.4.3 Unterdruck und Wasserschläge

Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

B 2.4.4 Keine Elementarschäden

Keine Elementarschäden sind:

- a) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b) Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- c) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d) Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel B1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäude-Kombi-Haushaltversicherung, B1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

B 2.5 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung

über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen». Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

B 3 DIEBSTAHL

B 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

B 3.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen;

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

B 3.1.2 Beraubung

Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer bzw. seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.

B 3.2 Versicherte Sachen und Kosten

Je nach Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 3.2.1 Gebäudebeschädigung

Beschädigungen am versicherten Gebäude, verursacht anlässlich eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu.

B 3.2.2 Geräte und Materialien

- a) die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
- b) Effekten des für den Unterhalt / die Reinigung zuständigen Personals;
- c) Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

Ersatzwert für Geräte und Materialien ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

B 3.2.3 Münzautomaten in Wohngebäuden (samt Geld)

Ersatzwert für Münzautomaten ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

B 3.2.4 Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen

Werden bei einem Einbruchdiebstahl oder einer Bereubung Schlüssel entwendet, so sind versichert:

- a) Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln oder Schlössern, welche zu dem in der Police aufgeführten Gebäude gehören;
- b) Kosten für Notmassnahmen am versicherten Gebäude wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser und Bewachung.

B 3.3 Nicht versichert sind

B 3.3.1 Einfacher Diebstahl, Verlieren und Verlegen

Schäden durch einfachen Diebstahl, durch Verlieren und Verlegen von Sachen sowie durch Taschen- bzw. Trickdiebstahl.

B 3.3.2 Durch Personen im gemeinsamen Haushalt

Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben oder die in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.

B 3.3.3 Feuer- und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel B1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäude-Kombi-Haushaltversicherung, B1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

B 4 WASSER

B 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

B 4.1.1 Ausfliessen von Wasser / Flüssigkeiten

Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten:

- a) aus Leitungsanlagen, die dem versicherten Gebäude dienen und aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;

- b) aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten, Gartenanlagen, baulichen Anlagen, Schwimmbädern, Bassins und Jacuzzis, welche sich auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes befinden;
- c) das aus im Freien aufgestellten Schwimmbecken, Whirlpools und Teichen, welche zum Grundstück gehören, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, ausgelaufen ist;

B 4.1.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist;

B 4.1.3 Wasser aus Heizungs- und Tankanlagen

Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmepumpenkreislaufsystemen, die dem versicherten Gebäude dienen;

B 4.1.4 Wasser aus Wasserbetten und Aquarien

Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;

B 4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation

Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes;

B 4.1.6 Grund- und Hangwasser

Grund- und Hangwasser (= unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

Mitversichert sind:

B 4.1.7 Frostschäden

Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen;

B 4.1.8 Verlust von Wasser und anderen Flüssigkeiten

Kosten für den Verlust von Wasser und anderen Flüssigkeiten als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel B4.1.1.

B 4.2 Versicherte Kosten

Versichert sind nachstehende Kosten bis zu der in der Police vereinbarten Summe / Haftzeit. Kosten gemäss Artikel B4.2.2 bis B4.2.7 jedoch nur als Folge eines versicherten Schadens:

B 4.2.1 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und Reparieren undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen (inkl. daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten), auch ausserhalb von Gebäuden, soweit sie zum versicherten Gebäude gehören, den baulichen Anlagen oder den als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist.

Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.

B 4.2.2 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

B 4.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

B 4.2.4 Mietertrag (ohne Ferienhäuser /-wohnungen)

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten.

B 4.2.5 Fortlaufende feste Kosten (ohne Ferienhäuser /-wohnungen)

Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien während der in der Police vereinbarten Haftzeit.

B 4.2.6 Nachsteuerungskosten

Die Erhöhung der Baukosten gemäss dem jeweiligen kantonalen Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

B 4.2.7 Dekontaminationskosten

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
 - Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren, auszutauschen oder zu beseitigen;
 - das kontaminierte Erdreich in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - anschliessend den Zustand des Grundstückes wiederherzustellen, wie er unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles bestanden hat.
- b) Die Aufwendungen gemäss Artikel B4.2.7 a) werden nur ersetzt, sofern die öffentlichrechtlichen Verfügungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
 - der Gesellschaft unmittelbar nach Eröffnung der Verfügung gemeldet wurden, es sei denn, die spätere Meldung ist nach den Umständen als unverschuldet anzusehen oder der Versicherungsnehmer weise nach, dass die spätere Meldung keinen Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen hatte;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens entstanden sind.
- c) Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- d) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.
- e) Für Schadenaufwendungen gemäss Artikel B4.2.7 a), die innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- f) Kosten gemäss Artikel B4.2.7 gelten nicht als Räumungskosten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen.

B 4.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 4.3.1 Geräte und Materialien

- a) die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
- b) Effekten des für den Unterhalt / die Reinigung zuständigen Personals;
- c) Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

Ersatzwert für Geräte und Materialien ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

B 4.3.2 Mietertrag von Ferienhäusern und -wohnungen

Der Versicherungsschutz gemäss Artikel B4.2.4 erstreckt sich auch auf Ferienhäuser und -wohnungen.

B 4.3.3 Fortlaufende feste Kosten von Ferienhäusern und -wohnungen

Der Versicherungsschutz gemäss Artikel B4.2.5 erstreckt sich auch auf Ferienhäuser und -wohnungen.

B 4.3.4 Künstlerische oder historische Werte von Gebäuden und Gebäudeteile

- a) Versichert sind die innert 5 Jahren nach Eintritt eines versicherten Schadens aufgewendeten Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des Gebäudes, soweit diese den in der Gebäudeversicherung bzw. den bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Schaden übersteigen.
- b) Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen bzw. gesetzlichen Wiederaufbaufrist nach Eintritt eines Schadens nicht wieder instand gestellt, bzw. nicht wieder aufgebaut, oder wird auf eine Wiederherstellung des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.
- c) Nicht versichert ist der durch den Schaden, bzw. dessen Behebung entstandene Minderwert.

B 4.4 Nicht versichert sind

B 4.4.1 Behebung der Schadenursache

Kosten für die Behebung der Schadenursache (vorbehältlich Artikel B4.1.7 sowie B4.2.1).

B 4.4.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Dachluken und -fenster

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder

anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

B 4.4.3 Schäden an der Hausfassade und am Dach

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, Fenster, Türen), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Artikel B4.1.2.

B 4.4.4 Eindringenes Wasser zwischen Fenster- und Türrahmen

Schäden durch Wasser, welches zwischen Fenster- / Türrahmen und der Fassade eingedrungen ist bei Ereignissen nach Artikel B4.1.2.

B 4.4.5 Schäden durch Wasser aus Dachrinnen

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) durch Wasser aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren.

B 4.4.6 Beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern

Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.

B 4.4.7 Schäden an den Leitungsanlagen

Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.

B 4.4.8 Auftauen und Reparatur von Dachrinnen

Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.

B 4.4.9 Wegräumen von Schnee und Eis

Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.

B 4.4.10 Schäden durch künstlich erzeugten Frost

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

B 4.4.11 Wassermangel

Schäden durch Wassermangel.

B 4.4.12 Rückstauschäden

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

B 4.4.13 Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen

Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen.

B 4.4.14 Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

B 4.4.15 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

B 4.4.16 Ausgelaufene Flüssigkeiten selbst

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.

B 4.4.17 Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gase

Schäden an Wärmepumpenkreisläufsystemen selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.

B 4.4.18 Feuer- und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel B1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäude-Kombi-Haushaltversicherung, B1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

B 5 GLAS

B 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

B 5.1.1 Bruchschäden

Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen (vorbehältlich Artikel B5.2.5);

B 5.1.2 Folge- und Komplementärschäden

Folge- und Komplementärschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen infolge versicherter Glasschäden. Ebenfalls versichert sind durch den gedeckten Schaden bedingte notwendige technische Anpassungen. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;

B 5.1.3 Notverglasungen

Kosten für Notverglasungen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 5.1.4 Innere Unruhen

durch innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen verursachte Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen. Der Ausschluss für Schäden durch innere Unruhen gemäss Artikel B1.3.5 a) vierte Aufzählung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, B1 Gebäude – Gemeinsame Bestimmungen entfällt;

B 5.1.5 Bauarbeiten

durch Bauarbeiten am versicherten Gebäude verursachte Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen.

B 5.2 Versicherte Sachen

Je nach Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

B 5.2.1 Gebäudeverglasungen;

B 5.2.2 Mobiliarverglasungen;

B 5.2.3 Natur- und Kunststeinplatten

Natur- und Kunststeinplatten, welche als Küchen-, WC- und Badezimmerabdeckungen sowie als Fensterablagen verwendet werden und Keramik Kochplatten;

B 5.2.4 Lavabos, Spültröge und Klosetts

Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets sowie Pissiors (inkl. deren Trennwände);

B 5.2.5 Duschtassen und Badewannen

Duschtassen und Badewannen gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

B 5.2.6 Sonnenkollektoren und Solarzellen

Gläser von Sonnenkollektoren und Solarzellen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

B 5.2.7 Fassaden und Wandverkleidungen

Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas an der Aussenseite des Gebäudes sowie Glasbausteine. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

Mitversichert sind Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

B 5.3 Nicht versichert sind

B 5.3.1 Handspiegel, optische Gläser, Geschirr

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten, Backöfen und Steamer).

B 5.3.2 Kacheln und Platten

Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten.

B 5.3.3 Feuer und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen (ausgenommen Überschallknall).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel B1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäude-Kombi-Haushaltversicherung, B1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

B 6 HAFTPFLICHT

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche Dritter, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt von in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen in ursächlichem Zusammenhang stehen.

B 6.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen wegen
 - **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
 - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren wird bezüglich Festlegung der Entschädigung den Sachschäden gleichgestellt;
 - **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
 - 1. Tanks und tankähnliche Behälter;
 - 2. Personen- und Warenaufzüge;
 - 3. Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge;
 - 4. Kinderspielflächen (mit Geräten, Planschbecken usw.), private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmbäder und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Biotope, Teiche;
 - 5. Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
- c) Mitversichert ist ferner die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art.B6.5 der AB.

d) Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

In Ergänzung von Art. B6.6 der AB sind nicht versichert, Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau von Bauten:

- mit einer Bausumme (Kosten für Vorbereitungsarbeiten, Gebäude und Umgebung) von über CHF 100'000.– pro Objekt. Bauten, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt;
- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen.

Nicht versichert sind auch Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten

- die an Gebäuden und Werken von Dritten angebaut werden;
- an Abhängen mit über 25 Grad Neigung oder an Seeufern;
- die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden oder eine Änderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen;

ferner Ansprüche aus Schäden

- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
 - im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung der im Baugrundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig welcher Herkunft.
- 2. Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
 - 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.
 - 4. Die Versicherungssumme gilt als Sublimite und ist begrenzt auf CHF 3'000'000.–.

- e) Schadenverhütungskosten
Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- Nicht versichert sind:
- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
- f) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen AB, allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

B 6.2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der in der Police genannten Gebäude, Grundstücke oder Anlagen.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen;
- c) des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a – c genannten Personen umfasst.

B 6.3 Zusätzliche Bestimmungen für Mit- und Gesamteigentum

Stehen die versicherten Gebäude, Grundstücke sowie Anlagen oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende Haftpflicht versichert.

Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche

- für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
- aus Schäden am versicherten Gebäude, Grundstück oder an der Anlage selbst.

Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.

Familienangehörige (Art. B6.6 a) der AB) eines Mit- oder Gesamteigentümers sind diesem gleichgestellt.

B 6.4 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) sowie die Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen.

Versichert sind Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. B6.6 a) und Art. B6.6 g) der AB);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

Familienangehörige (Art. B6.6 a) der AB) eines Stockwerkeigentümers sind diesem gleichgestellt.

B 6.5 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
 - die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
 - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.
- b) Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen u.a.).

In Ergänzung von Art. B6.6 der AB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. B6.1 e);
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten, oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

- c) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass
 - die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B 6.6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. B6.3 und B6.4 der AB);
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) die Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche sie anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen persönlich verursachen;
- c) Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- d) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. B6.5 a) der AB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. B6.1 e) bzw. Art. B6.5 b) der AB fallen;
- f) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;
- g) Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;

- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind; Vorbehalten bleibt Art. B6.4 der AB. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- h) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- i) die Haftpflicht für
 - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen;
- j) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

B 6.7 Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- b) Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- c) Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. B6.8 c) der AB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss vorstehender lit. b eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- d) Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte haben müssen. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftpflicht aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- e) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt vorstehende lit. d sinngemäss.

B 6.8 Leistungen der Gesellschaft

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
- b) Die Versicherungssumme gilt als **Einmalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimate ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens dreimal zur Verfügung.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. B6.7 b) und B6.7 c) der AB Gültigkeit hatten.

B 6.9 Versicherungssumme und Selbstbehalte

- a) Versicherungssumme
Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.
- b) Selbstbehalt
- Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.
 - In der Eigenschaft als Bauherr wird der Selbstbehalt pro Bauobjekt höchstens einmal erhoben.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

B 6.10 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

B 6.11 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. B6.8 der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

B 7 KASKO

B 7.1 Versicherte Gefahren und Schäden

B 7.1.1 Beschädigung durch Tiere

Versichert sind Beschädigungen am versicherten Gebäude durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere. Als Folge eines versicherten Schadens übernimmt die Gesellschaft auch die von ihr angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.

B 7.2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

B 7.2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

B 7.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

B 7.3 Nicht versichert sind

B 7.3.1 Tierfäkalien, Holzwurm, Insekten

Schäden durch Tierfäkalien, Holzwurm, Insekten und sonstigen Ungezieferbefall.

B 7.3.2 Pilze

Schäden durch Pilze (z.B. Hausschwamm).

C 1 GARTENANLAGEN

C 1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 1.1.1 Gartenanlagen

Versichert sind privaten, nicht kommerziellen Zwecken dienende Gartenanlagen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind oder ihnen zum ausschliesslichen Gebrauch dienen. Unter Gartenanlagen versteht man zum Beispiel: Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern, Geländer, Eingangstore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Teiche samt deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, nicht am Gebäude befestigte Parabolantennen und Sonnenkollektoren usw.

C 1.1.2 Räumungskosten

Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

C 1.1.3 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, soweit sie den versicherten Gartenanlagen dienen und der Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für diese Leitungen unterhaltspflichtig sind.

C 1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

C 1.3 Nicht versichert sind

C 1.3.1 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis

Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, je samt Abdeckung und technischen Installationen.

C 1.3.2 Hagel und Schneedruck

Schäden an Pflanzen (nicht jedoch Bäumen) durch Hagel und Schneedruck.

C 1.3.3 Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit

Schäden an versicherten Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung).

C 1.3.4 Temperatur- und Witterungseinflüsse

Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse (versichert bleiben jedoch, vorbehaltlich Artikel C1.3.2, folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben).

C 1.3.5 In der Natur der Sachen

Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sachen liegen, wie z.B. Selbstverderb und Pilzbefall.

C 1.3.6 Nagetiere, Ungeziefer und Schädlinge

Schäden durch Nagetiere, Ungeziefer und Schädlinge.

C 1.3.7 Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

C 1.3.8 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

C 1.3.9 Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

C 1.3.10 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

C 1.3.11 Wasser aus Stauseen oder künstlichen Anlagen

Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

C 1.3.12 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

C 1.3.13 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

C 1.4 Berechnung des Schadens

C 1.4.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

C 1.4.2 Definition Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Neuwert erfordert. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.

C 1.4.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

C 1.4.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

C 1.5 Berechnung der Entschädigung

C 1.5.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehaltlich Artikel C1.5.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C1.1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Gartenanlagen hinaus vergütet.

C 1.5.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C 1.6 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat vorhandene flüssigkeitsführende Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

C2 SCHWIMMBÄDER, BASSINS UND JACUZZIS

C 2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 2.1.1 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis

Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, welche sich als Dauereinrichtung unabhängig der Jahreszeit ständig im Freien befinden, je samt Abdeckung und technischen Installationen.

C 2.1.2 Räumungskosten

Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

C 2.1.3 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, soweit sie den versicherten Sachen dienen und der Versicherungsnehmer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

C 2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch:

C 2.2.1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

C 2.2.2 Elementarereignisse

Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

C 2.2.3 Abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

C 2.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 2.3.1 Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung

unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

C 2.4 Nicht versichert sind

C 2.4.1 Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

C 2.4.2 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

C 2.4.3 Bestehendes Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

C 2.4.4 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

C 2.4.5 Wasser aus Stauseen oder Wasseranlagen

Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

C 2.4.6 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

C 2.4.7 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Bei Ereignissen gemäss Artikel C2.3.1 sofern in der Police aufgeführt sind zusätzlich nicht versichert:

C 2.4.8 Schäden

Schäden, verursacht durch Ereignisse gemäss Artikel C2.2.1 bis C2.2.3;

C 2.4.9 Schäden als Folge

Schäden als direkte Folge von:

- a) dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation und Verrottung;
- b) übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und Kesselstein sowie sonstigen Ablagerungen.

C 2.5 Berechnung des Schadens

C 2.5.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

C 2.5.2 Definition Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Neuwert erfordert. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.

C 2.5.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

C 2.5.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

C 2.6 Berechnung der Entschädigung

C 2.6.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C2.6.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C2.1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Schwimmbäder, Bassins und Jacuzzis hinaus vergütet.

C 2.6.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C 2.7 Unterversicherung

C 2.7.1 Berechnung der Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des

Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

C 2.7.2 Versicherungen auf «Erstes Risiko»

Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

C 2.7.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

C 2.8 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat vorhandene flüssigkeitsführende Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

C3 BAULICHE ANLAGEN UND SPEZIELLE FUNDAMENTE

C 3.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 3.1.1 Versicherte Sachen

Bauliche Anlagen, spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen und Anker).

C 3.1.2 Räumungskosten

Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

C 3.1.3 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, soweit sie den versicherten Sachen dienen und der Versicherungsnehmer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

C 3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch:

C 3.2.1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

C 3.2.2 Elementarereignisse

Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

C 3.2.3 Abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

C 3.3 Nicht versichert sind

C 3.3.1 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis

Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, je samt Abdeckung und technischen Installationen.

C 3.3.2 Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

C 3.3.3 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

C 3.3.4 Bestehendes Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

C 3.3.5 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

C 3.3.6 Wasser aus Stauseen oder Wasseranlagen

Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

C 3.3.7 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

C 3.3.8 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
 - b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

C 3.4 Berechnung des Schadens

C 3.4.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

C 3.4.2 Definition Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Neuwert erfordert. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.

C 3.4.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

C 3.4.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

C 3.7 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat vorhandene flüssigkeitsführende Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

C 3.5 Berechnung der Entschädigung

C 3.5.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C3.5.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C3.1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für bauliche Anlagen und spezielle Fundamente hinaus vergütet.

C 3.5.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C 3.6 Unterversicherung

C 3.6.1 Berechnung der Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

C 3.6.2 Versicherungen auf «Erstes Risiko»

Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

C 3.6.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.